



Merkblatt zur Entwässerungssatzung der Stadt Freising

Grundlage für alle Arbeiten an Entwässerungseinrichtungen auf Grundstücken und öffentlichen Flächen (Straßen und dgl.) ist die jeweils gültige Entwässerungssatzung der Stadtentwässerung Freising. Die gem. Satzung erlassenen Vorschriften und Richtlinien sind gesetzlich bindend.

Auf nachfolgende Punkte wird besonders hingewiesen:

1. Nach **§ 5** der Satzung besteht die Pflicht zum Anschließen von bebauten Grundstücken. Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.
2. Nach **§ 10** der Satzung sind bei Neu- oder Umbauten rechtzeitig vor Baubeginn Entwässerungspläne (Lageplan, Längsschnitt) zur Prüfung einzureichen. Bei Anschluss bestehender Entwässerungsanlagen sind auf Verlangen die entsprechenden Entwässerungspläne vorzulegen. Der Anschluss ist innerhalb von 2 Monaten nach Anschlussmöglichkeit herzustellen. Nach **§ 13** sind nicht der Ableitungen dienende Grundstücksentwässerungsanlagen und Abwasserbehandlungsanlagen mit Anschluss an den städtischen Kanal außer Betrieb zu setzen.
3. Nach **§ 11** der Satzung ist der Beginn der Arbeiten an der Entwässerungseinrichtung 3 Tage vorher anzuzeigen. Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen.
Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt zugefüllt werden. Widrigenfalls sind die Leitungen auf Anordnung wieder freizulegen. Abnahmen können nur im Rahmen der Dienststunden nach telefonischer Vereinbarung mit dem Kontrollmeister erfolgen (Tel.: 0172/8502380). Gleiches gilt für die Inbetriebnahme.
Die Dichtheit der Grundleitungen ist nach DIN EN 1610 nachzuweisen, deshalb ist die Wahl des geeigneten Rohmaterials von entscheidender Bedeutung. Die Mängelfreiheit und Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage ist durch einen geeigneten Unternehmer prüfen und bestätigen zu lassen. **Bei allen Prüfungen ist ein Bediensteter der Stadtentwässerung hinzuzuziehen.**
Als Mindestgefälle bei der Leitungsverlegung wird eine Neigung von 1:60 (1,7 cm / lfd. m) gefordert. Nach **§ 12** der Satzung ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von 20 Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtheit und Funktionsfähigkeit zu untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Stadtentwässerung eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen.
4. Nach **§ 9** der Satzung hat sich jeder Anschlussnehmer gegen Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung selbst zu schützen. Insbesondere müssen deshalb z.B. für Entwässerungseinläufe, die tiefer als die Rückstauenebene (= Oberkante der Straße vor dem Grundstück) liegen, technische Sicherheitseinrichtungen gegen Rückstau vorgesehen werden. Grund- bzw. Drainagenwasser darf unter keinen Umständen in das städt. Kanalnetz eingeleitet werden. Spätere Umbaumaßnahmen an den Entwässerungseinrichtungen sind genehmigungspflichtig.
5. Nach **§ 9** der Satzung ist auf Privatgrund ein **Kontrollschacht** zu errichten. Dieser muss jederzeit zugänglich sein und darf nicht überdeckt werden. Bei **Grenzbebauung** ist am Gebäude, unmittelbar an der Grundstücksgrenze, eine Reinigungsöffnung einzurichten.
6. Nach **§ 20** der Satzung ist die Stadt befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu überwachen. Der Grundstückseigentümer hat zu dulden, dass das Grundstück, Anlagen und Einrichtungen dazu betreten werden.
7. Zuwiderhandlungen gegen die Satzung können als Ordnungswidrigkeit nach Art. 24 der Gemeindeordnung mit Geldbuße belegt werden.

Freising, 23.04.2024

R. LL

Bernhard Knopek